

An
Stadtwerke Saarlouis GmbH
Holtzendorffer Straße 12
66740 Saarlouis

Förderantrag „WATT fürs Handwerk“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir ohne Rechtsanspruch von energis und ihren Stadtwerkepartner die Förderung „Startgeld fürs Handwerk“. Die folgenden Bedingungen hierzu werden erfüllt:

- Neugründung eines Handwerksbetriebes zwischen dem 01.07.2016 und dem 31.12.2018 im Liefergebiet der energis und ihrer Stadtwerkepartner.
- Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit energis bzw. ihres Stadtwerkepartners für eine Erstlaufzeit von mindestens 2 Jahren.
- Für den neugegründeten Handwerksbetrieb ist ein eigener Stromzähler der energis bzw. ihres Stadtwerkepartners installiert.
- Es bestehen keine offenen Forderungen der energis bzw. ihres Stadtwerkepartners an den Handwerksbetrieb.
- Die nachfolgenden Unterlagen sind beigefügt:
 - Kopie des Gewerbescheines
 - Kopie über Eintragung in die Handwerks
 - Kopie des Stromlieferungsvertrags

Antragsteller:

Firma

E-Mail

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Fax

Ort, Datum

Name Firmeninhaber

Unterschrift Firmeninhaber mit Firmenstempel

Name Energie-Berater

Telefon Energie-Berater

– Ja, ich habe die [Teilnahmebedingungen](#) und die [AGB](#) gelesen

Der Handwerksbetrieb erhält von energis bzw. dem entsprechenden Stadtwerkepartner eine schriftliche Bestätigung bzw. Absage über die Förderung.

Teilnahmebedingungen

WATT fürs Handwerk – was ist das?

WATT fürs Handwerk ist eine gemeinsame Initiative von energis und den saarländischen Stadtwerkepartnern. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Gründung von neuen Handwerksbetrieben im Saarland aktiv zu unterstützen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen energis und Stadtwerkepartner für neu gegründete Handwerksbetriebe die anfallenden Stromkosten: für die ersten 6 Monate, bis max. 1.000 Euro und zeitlich begrenzt auf den Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2018.

An dem Programm sind folgende Stadtwerke beteiligt:
Stadtwerke Merzig, Technische Werke Losheim (TWL), Technische Werke Saarwellingen (TWS), Stadtwerke Dillingen, Stadtwerke Saarlouis, Stadtwerke Wadern, Stadtwerke St. Wendel.

Wer kann bei WATT fürs Handwerk teilnehmen?

energis und die Stadtwerkepartner fördern Handwerksbetriebe, die:

- nach dem 1. Juli 2016 neu gegründet wurden,
- im Liefergebiet von energis bzw. den Stadtwerkepartnern liegen,
- während des Zeitraums der Förderung einen Stromliefervertrag mit energis oder einem der Stadtwerkepartner für eine Erstlaufzeit von mindestens 2 Jahren abgeschlossen haben,
- über einen eigenen Stromzähler verfügen und
- keine offenen Forderungen bei energis bzw. dem entsprechenden Stadtwerkepartner haben.

Welche Förderung erhält man?

energis respektive der entsprechende Stadtwerkepartner übernimmt für jeden neu gegründeten Handwerksbetrieb im Liefergebiet die Stromkosten für die ersten 6 Monate nach Aufnahme des Strombezugs bis max. 1.000 Euro.

Zur Auszahlung der Förderung werden nach Ablauf des Förderzeitraums von 6 Monaten die bis dato angefallenen Stromkosten ermittelt. Anschließend erhält der Handwerksbetrieb einen Scheck in Höhe der errechneten Stromkosten bis max. 1.000 Euro.

Wie nehmen Sie teil?

Die Teilnahme ist online über [WATT fürs Handwerk](#) möglich. Alternativ ist eine Bewerbung auch in schriftlicher Form adressiert an energis GmbH, Marketing, Heinrich-Böcking-Str. 10–14, 66121 Saarbrücken möglich.

Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt. Diese beinhalten:

- den komplett ausgefüllten Förderantrag,
- eine Kopie des Gewerbescheins,
- den Nachweis über die Eintragung in der Handwerksrolle und
- eine Kopie des Stromlieferungsvertrags mit energis bzw. mit einem Stadtwerke-Partner.

Welche formalen Voraussetzungen sind zu beachten?

Die Bewerber erkennen mit ihrer Bewerbung die Teilnahmebedingungen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Welche Termine und Fristen sind zu berücksichtigen?

Die Förderzusage erfolgt nach der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Wie werden die Bewerber benachrichtigt und veröffentlicht?

Bewerber werden sowohl bei positiven als auch negativen Entscheidungen unverzüglich informiert.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Förderung zurückzuziehen, wenn

- der Beitrag Rechte Dritter verletzt (z.B. Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte) oder gegen die guten Sitten bzw. gesetzliche Bestimmungen verstößt;
- Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Alter, Wohnsitz) vom Teilnehmer nicht wahrheitsgemäß angegeben wurden.

Die Bewerber der Aktion „WATT fürs Handwerk“ erklären sich mit der namentlichen Nennung in Veröffentlichungen ausdrücklich einverstanden. Das gilt gleichermaßen für die Publikation in analogen wie in digitalen Medien.

Datenschutzhinweise

energis, deren jeweilig zuständige Stadtwerkepartner oder von diesen beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten oder nutzen personenbezogene Daten zu den mit Ihnen in den Teilnahmebedingungen vereinbarten Zwecken gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes oder anderer Vorschriften zum Datenschutz.

AGB

Portalbetreiber von WATT fürs Handwerk ist die energis GmbH. Die Initiative hat sich zum Ziel gesetzt, neue Handwerksbetriebe im Saarland zu fördern, um so die Wirtschaft im Saarland zu unterstützen.

Auf unserem Portal können Förderanträge eingereicht werden. Folgende Regeln sind zu beachten:

1. Förderantrag einreichen

Alle Angaben müssen wahrheitsgemäß sein. Die E-Mail-Adresse darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen, insbesondere darf sie weder rassistische, beleidigende, verleumdende noch ähnliche Merkmale beinhalten. Jeder Handwerksbetrieb wird nur einmal gefördert.

2. Inhalte

Es ist nicht gestattet, Inhalte mit unwahren Behauptungen, Beleidigungen und Schmähkritiken, obszönen Ausdrucksweisen, diskriminierenden Inhalten, erkennbaren Personenbildern ohne die Einwilligung der Abgebildeten zu veröffentlichen oder diese so zu verfassen, dass sie andere Nutzer in die Irre führen. Zu beachten ist auch, dass keine Namen von Mitarbeitern von energis, den Stadtwerkepartnern oder sonstigen Einzelpersonen genannt werden. Unzulässig sind insbesondere auch: pornografische Inhalte, strafrechtlich verbotene Inhalte, wie etwa Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung und Auswitzlüge, Aufforderungen oder Anleitungen zu Straftaten, grausame Gewaltdarstellungen, Kinder-, Tier- und Gewaltpornografie, erotografische Darstellungen Minderjähriger, kriegsverherrlichende Inhalte, Verletzungen der Menschenwürde, Verstöße gegen StGB-indizierte Telemedien und inhaltsgleiche Telemedien sowie sonstige Rechtsverletzungen.

3. Haftung

Für von den Nutzern eingestellte Inhalte und Beiträge übernimmt die energis GmbH nicht die inhaltliche Verantwortung. Für energis besteht keine Pflicht, die eingestellten Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die User, Ideen- und Projekteinreicher haften hierfür selbst in vollem Umfang. Der Nutzer stellt energis von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus

geltend gemacht werden, dass die vom Nutzer eingestellten Inhalte und Beiträge gegen geltendes Recht oder gegen die Rechte Dritter verstoßen. Die Freistellung umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rechtsverteidigung.

4. Sanktionen

Die Sanktionen reichen von einer Aufforderung zur Umformulierung bis zur Löschung des Inhalts. Dazu im Einzelnen: Der Portalbetreiber behält sich vor, Nutzer, deren Beiträge und Inhalte oder Teile davon auszuschließen und Beiträge zu löschen bzw. nicht zuzulassen. Dies erfolgt dann, wenn die Portalbetreiber Kenntnis davon erlangen, dass ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen vorliegt oder gegen geltendes Recht (z. B. durch Verletzung von Urheber-, Marken-, Patent-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechten Dritter oder durch die Erfüllung eines Straftatbestands) verstoßen sowie eine Gefahr der Rechtsverletzung den Portalbetreibern bekannt wird. energis ist nicht verpflichtet, den Grund für den Ausschluss mitzuteilen.

5. Nutzungsrechte

Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Veranstalter von jeder Änderung seiner Anschrift oder seiner Kontaktdaten unverzüglich zu unterrichten. Solange eine solche Mitteilung durch den Teilnehmer nicht nachgewiesen werden kann, gelten die bis dahin bekannte Anschrift und Kontaktdaten als weiterhin gültig.

Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es ist Deutsches Recht anwendbar. Sollten einzelne dieser Bestimmungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Nutzungsbedingungen hiervon unberührt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.